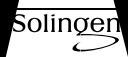


DIE STADT



AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 10 64. Jahrgang

Donnerstag, 10. März 2011

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

11.03.2011, 16:00 Uhr

Zweckverband Bergische Volkshochschule Solingen - Wuppertal

Birkenweiher 66, 42651 Solingen – Raum 106

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift der 2. Sitzung am 21.12.2010
2. Quartalsbericht IV 2010
3. Genehmigung der Zweckverbandsumlage 2010
4. Wirtschaftsplan 2011 und mittelfristige Finanzplanung
5. Vorbereitung einer Entgelt-Nutzungsregelung für Raumüberlassungen
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Personalangelegenheiten
 2. Verschiedenes
-

14.03.2011, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Paritätisches Familienhilfezentrum (ehemaliges Bürgerbüro),
Friedrich-Ebert-Straße 81 – Sitzungsraum

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 9. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 24.02.2011
3. Verfahren für Ehrungen in der Stadt Solingen
hier: Änderung der Hauptsatzung und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen
4. Unfallschwerpunkt Wittkuller Straße/Obenitterstraße
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 24.02.2011
5. Stand der Planung zum Gerhard-Berting-Haus
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 24.02.2011
6. Raumkapazitäten des Offenen Ganztages an der Grundschule Rosenkamp
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 28.02.2011

7. Ersetzung von Ampelanlagen durch Kreisverkehre
- Ergebnis der Prüfung -
 8. Radverkehrskonzept Solingen
 9. Theatermeile auf dem Kirchvorplatz der Ev. Kirche Wald
 10. Entwicklung der Kinderzahlen an den Walder Kitas unter besonderer Berücksichtigung der Neuanmeldungen, des Ausbau der U-3-Betreuung und der Problematik der knappen Plätze für 3-jährige Einstiegskinder
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 28.02.2011
 11. Verschiedenes
-

Dienstag, 15.03.2011, 16:00 Uhr

Unterausschuss Gender, Inklusion und demografischer Wandel

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Niederschrift der 03. Sitzung am 25.01.2011
3. Europäische Charta über die Gleichstellung von Frauen und Männer auf lokaler Ebene

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

hier: Information der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Münster zur Umsetzung der Charta in Münster
- mündlicher Bericht -

4. Frauenförderplan der Stadt Solingen
hier: Information der Gleichstellungsbeauftragten
- mündlicher Bericht -
5. Soziale Infrastruktur für ältere Menschen
hier: Berichterstattung zum Bearbeitungsstand, Entscheidung weiteres Vorgehen
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Niederschrift der 03. Sitzung am 25.01.2011
3. Verschiedenes

15.03.2011, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath

Museum Baden, Wuppertaler Str. 160 – Ratssaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung der Bezirksvertretung Gräfrath am 09.11.2010
3. Verfahren für Ehrungen in der Stadt Solingen
hier: Änderung der Hauptsatzung und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen
4. Touristische Hinweisbeschilderung an der A 46
5. Neufassung der Allgemeinen Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen
6. Freie Budgetmittel 2011
7. Verlängerung der O-Buslinie 683
- Sachstandsbericht -
8. Einrichtung einer Fußgängerampel auf der Straße Roggenkamp in Höhe der Einmündung Straße Piepersberg
9. Ampelschaltungen auf der L 357 n Piepersberg/Roggenkamp
hier: Gemeinsamer Antrag der Bezirksfraktionen der SPD und Bündnis 90/Grüne sowie BV Burski und BV Schlupp vom 24.02.2011
10. Ersetzung von Ampelanlagen durch Kreisverkehre
11. Radverkehrskonzept Solingen
12. Verschiedenes

17.03.2011, 16:00 Uhr

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 01.02.2011

3. Bildungspolitische Zielsetzungen des Landes NRW und Auswirkungen auf den Schulträger
(unter besonderer Berücksichtigung der Themenfelder Gemeinschaftsschule, Inklusion und doppelter Abiturjahrgang)
4. Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern
5. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.03.2011
6. Errichtung einer Gemeinschaftsschule
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von BfS, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und SPD vom 03.03.2011
7. Schulentwicklungsplan
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von BfS, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und SPD vom 03.03.2011
8. Schulentwicklungsplanung
Sachstandsbericht
9. Qualitätskriterien/Anforderungen an den offenen Ganztags
10. Gemeinsamer Unterricht in der Primarstufe (GU)
11. Gemeinschaftsprojekt Ziel:Beruf
Sachstandsinformation
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 01.02.2011
3. Verschiedenes

17.03.2011, 16:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 118

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift über die Sitzung vom 15.11.2010
2. Bergisch pur – Sachstand und aktuelle Entwicklung Pia Kamberg, Biologische Station Mittlere Wupper
3. Klima-Allianz
Einführung einer Solinger Erklärung zum Klimaschutz
4. 10. Ausrichtung von „Leben braucht Vielfalt“
Erste konzeptionelle Überlegungen
5. Sachstandsberichte
 - Resümee: Verleihung des Agenda-Preises 2010
 - Vorstellung der Broschüre „Projekte und Aktivitäten der Agenda-Preisträger 2000 - 2011“
 - Schwerpunkte des Unterausschusses Gender, Inklusion, demografischer Wandel
 - Pilotprojekt „Sicher, fit und klimafreundlich in die Schule“
 - Ausstellung des Industriemuseums „Unsere Erde im Fieber“ und Rahmenprogramm
 - Bewerbung der Stadt Solingen als „Fairtrade Town“
 - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
6. Verschiedenes

17.03.2011, 16:00 Uhr

Bezirksvertretung Mitte

Friedrich-List-Berufskollegs, Burgstr. 65, 42655 Solingen –
Aula, 4. Etage

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 10. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 27.01.2011
3. Protokoll über die gem. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte und des ASUKM am 14.02.2011
4. Nordstadtkonzept
5. Innenstadtkonzept
6. Freie Budgetmittel 2011
7. Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Wupperstraße hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 28.02.2011
8. Verkehrssituation Dickenbusch hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 28.02.2011
9. Verkehrssituation Kreuzung Kölner Straße/ Graf-Engelbert-Straße/Birkerstraße hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 28.02.2011
10. Radverkehrskonzept Solingen
11. Ersetzung von Ampelanlagen durch Kreisverkehre - Ergebnis der Prüfung -
12. Neufassung der Allgemeinen Richtlinien des Rates für die Bezirksvertretungen der Stadt Solingen
13. Verfahren für Ehrungen in der Stadt Solingen hier: Änderung der Hauptsatzung und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen
14. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Errichtung eines Wohn- und Pflegezentrums auf einem Grundstück an der Friedrichstraße
3. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Durchführung von Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Der Stadtdienst Vermessung und Kataster der Stadt Solingen wird auf Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - Verm-KatG NRW v. 01.03.2005) in dem Zeitraum 03/2011 bis 12/2013 Vermessungsarbeiten zum Zwecke einer systematischen Erneuerung des Liegenschaftskatasters an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes durchführen. Die Arbeiten erfolgen von Amts wegen und dienen der Steigerung der Qualität im Liegenschaftskataster sowie der Berichtigung von fehlerhaften Daten. Betroffen sind hiervon zunächst die Gebiete: Bausmühlenstraße/Ehrenstraße, Schnitzlerstraße/Schulstraße, Neustraße/Köcherstraße, Severinstraße, Talsperrenstraße (Sportplatz). In der Regel handelt es sich um Abschnitte (Baublöcke) mit einer in der historischen Entwicklung begründeten schlechten,

teilweise den heutigen gesetzlichen Vorschriften und den Ansprüchen verschiedenster Nutzer nicht mehr genügenden Katasterqualität. Aufgemessen werden ausgewählte Grenzpunkte und Gebäudepunkte.

Die aktuelle und widerspruchsfreie Führung der Daten des Liegenschaftskatasters ist eine Grundlage zur Sicherung des Eigentums, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und Gebäuden sowie für den Grundstücksverkehr. Durch den Einsatz modernster Vermessungstechnologie wird die Genauigkeit des Nachweises der Flurstücke (Lage der Grenzpunkte, Flächenangaben) gesteigert, fehlende Abmarkungen werden wieder hergestellt und alte bisher noch nicht anerkannte Grenzen werden nach dem Katasternachweis ermittelt und in einem Grenztermin festgestellt. Den betroffenen Grundstückseigentümern entstehen für die Vermessungstätigkeiten sowie für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster keine Kosten.

Die Mitarbeiter/innen des Stadtdienstes Vermessung und Kataster der Stadt Solingen sind berechtigt, Grundstücke zur Erfüllung ihres Auftrages zu betreten (siehe unterstehenden Gesetzestextauszug).

Es wird um Verständnis gebeten, dass eine taggenaue Angabe des Termins, an dem die Grundstücke betreten werden, leider nicht möglich ist. Das Betreten der Flurstücke wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Bewohner vor Ort werden durch Einwurfbriefe über den aktuellen Zeitraum der Vermessung informiert. Im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit wird um Unterstützung durch die Grundstückseigentümer bei den Vermessungsarbeiten gebeten.

Die aktuell bearbeiteten Gebiete sind jeweils im Internet unter www.solingen.de (> Startseite > Umwelt, Bauen, Wohnen > Vermessung & Kataster > Aktuelles) aufgeführt.

Solingen, 01.03.2011

Stadt Solingen

Stadtdienst Vermessung und Kataster

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Steinhoff

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - NRW

§ 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

- (1) Personen, die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragt sind, sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.
- (2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten angebracht erscheint.

- (3) Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die örtlichen Arbeiten veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und von der Person des Entschädigungspflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2, §§ 198, 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie dessen Bestimmungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung und über Rechtsfolgen der Verjährung sind entsprechend anzuwenden.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.02.2011

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Solingen vom 26. März 1999

vom 28.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV.NRW 2008, S. 514) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 und § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Nordrhein-Westfalen (FSHG.NW) vom 10. Februar 1998 (GV.NW, S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV.NW 2007, S. 662) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NW, S. 214) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für die Durchführung einer Brandschau einschließlich Vor- und Nachbereitung oder einer Nachschau am Objekt gemäß § 3 Abs. 1 a) und b), nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Viertelstunde 18,15 € je Beamter/Beamtin.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen vom 28.02.2011

Der Rat der Stadt Solingen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW, S. 762), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV.NRW, S. 384) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW, S. 666) in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Solingen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007, aufgeführten Einsätze der Feuerwehr Solingen und Hilfe leistenden Feuerwehren und Organisationen im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der

Stadt Solingen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Sonstige entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr Solingen

Die Feuerwehr Solingen führt auf Antrag (Hilfeersuchen bei der Gemeinsamen Leitstelle der Feuerwehren Solingen und Wuppertal) folgende gebührenpflichtige Leistungen aus:

- a) Auspumpen oder sonstige geeignete Wasserbeseitigung von Gruben und baulichen Anlagen ohne Unwetter
- b) Beseitigen von Schnee und Eiszapfen aus großer Höhe
- c) Beseitigen von Eis und Schnee auf Dächern
- d) Beseitigung von umgestürzten oder umsturzgefährdeter Bäume oder Masten oder abknickender
- e) Aufnehmen und Sichern gefährlicher Stoffe, soweit diese Leistung nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 Satz 1 FSHG fällt
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Einfangen von ungefährlichen Tieren sowie Transport in ein Tierheim
- h) Bergung oder Absicherung von Sachen
- i) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen o. ä.
- j) Bewässerung von Baumscheiben oder andere Wasserdienstleistungen bei Trockenwetterlagen
- k) Vorspanndienst und Bergung von Fahrzeugen
- l) Sauerstoffbelieferungen
- m) Zeitweise Überlassung von Einsatzmitteln

Über weitere Leistungen bei Hilfeersuchen, die im § 3 dieser Satzung nicht aufgeführt sind, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einzelfall.

Die vorstehende Auflistung von Hilfeleistungen begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Feuerwehreinsatz. Gegenüber geeigneten Unternehmern ist ein Einsatz der Feuerwehr nachrangig.

§ 4

Gebühren

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von Hilfeleistungen, die in § 3 dieser Satzung aufgeführt sind und die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Hilfeleistungen nach § 3 dieser Satzung ist die Haftung der Stadt Solingen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 6

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
4. Bei Hilfeleistungen gemäß § 3 dieser Satzung werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
5. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.
6. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20 v.H. erhoben.

§ 7

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und Hilfeleistungen nach § 3 dieser Satzung werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. Dies gilt nicht bei Ölsperren auf Gewässern, wenn diese durch den Einsatz unbrauchbar geworden sind. In diesem Fall werden Kosten in Höhe von 50 % der Ersatzbeschaffung erhoben.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 10

Kosten- und Gebührenschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach den Vorschriften des § 41 Abs. 2 Ziff. 1-8 FSHG. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen gemäß § 3 dieser Satzung ist zur Zahlung verpflichtet, wer Versacher des Zustands ist oder Eigentümer der betreffenden Sache ist, im übrigen wer nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leistung begünstigt wurde.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Gebührenbescheides an die Stadt Solingen zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigesteuert.
3. Von dem Ersatz der Kosten bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
4. Die Stundung des Kostenersatzes oder der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige „Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Solingen“ vom

16. Februar 2011 sowie die „Satzung über die Leistungen der Feuerwehr Solingen sowie über die Erhebung von Kostenersatz“ vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen vom

Kostentarife

	Gebühr	
	je Stunde	je Viertelstunde
1 Gestellung von Personal:		
1.1 Personal mittlerer Dienst	36,16 €	9,04 €
1.2 Personal gehobener und höherer Dienst	56,08 €	14,02 €
1.3 Personal bei Brandsicherheitswachen zuzüglich der Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Preisstufe A des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR)	18,96 €	4,74 €
2 Gestellung von Fahrzeugen u. Geräten:		
Fahrzeugart:		
2.1 Kleinfahrzeuge	33,08 €	8,27 €
2.2 Löschfahrzeuge	113,68 €	28,42 €
2.3 Rüstwagen (RW)	67,60 €	16,90 €
2.4 Drehleiter	108,76 €	27,19 €
2.5 Kranwagen	122,36 €	30,59 €
2.6 Wechselladerfahrzeug	174,84 €	43,71 €
2.7 Abrollbehälter Gruppe 1 (Abrollbehälter Gefahrgut, Atemschutz, Öl, Lösch, Schlauch, Pritsche/Kran, Einsatzleitung)	151,24 €	37,81 €
2.8 Abrollbehälter Gruppe 2 (Abrollbehälter Mulde, Mulde/Hochwasser)	36,28 €	9,07 €
3 Sonstiges		
3.1 Nutzung der Atemschutzübungsstrecke	216,80 €	54,20 €
3.2 Einsatz nach Fehlauflösung Brandmeldeanlage	551,27 € (pauschal)	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.02.2011

Feith
Oberbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen vom 06.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der Fassung des Art. 16 NKFG NRW (GV NRW S. 644), geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindevirtschaftsrechts vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) und den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 17.02.2011 die folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung, Gegenstand und Zweck der Betriebe

1. Die Technischen Betriebe Solingen werden wie ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung im Sinne von § 107 (2) GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und entsprechend der EigVO NRW, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Solingen und dieser Betriebssatzung geführt. Die Inhalte des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Solingen finden Anwendung.
2. Die Technischen Betriebe Solingen betreiben die nachfolgenden Einrichtungen, die unbeschadet des § 6 KAG eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellen:
 - a) Straßenreinigung, einschließlich Winterdienst,
 - b) Abwasserbeseitigung,
 - c) Abfall-, einschließlich Schadstoffentsorgung,
 - d) Müllheizkraftwerk,
 - e) Betrieb städtischer Friedhöfe einschließlich Ehrenfriedhöfe
3. Die Technischen Betriebe Solingen nehmen außerdem folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen der Stadt Solingen sowie der Ingenieurbauwerke,
 - b) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Verkehrsanlagen einschließlich Verkehrsrechner,
 - c) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Grün-, Sport- und Freiflächen sowie Außenanlagen von städtischen Gebäuden und landschaftsplanerischen Leistungen zu Bauleitplanungen und Planfeststellungsverfahren.
 - d) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb moderner Kommunikationseinrichtungen (Telefonie, Solicom),
 - e) Werkstatt und Fahrbereitschaft einschl. Fuhrparkmanagement,
 - f) Bearbeitung und Heranziehung öffentlicher Abgaben (Grundbesitz und Friedhofsgebühren)
4. Zweck der unter 2. a)-d) aufgeführten Entsorgungseinrichtungen (Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Abfall, Müllheizkraftwerk) der Technischen Betriebe Solingen, einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Entsorgung des Stadtgebietes von Abfällen und Abwässern sowie die unschädliche, nicht störende, wirksame und möglichst wirtschaftliche sowie umweltfreundliche Beseitigung von Müll und die daraus resultierende Fernwärmeerzeugung. Die Aufgaben werden entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept, dem Generalentwässerungsplan und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Solingen durchgeführt. Fragen der leitungsgebundenen Energieversorgung werden mit der Stadt abgestimmt.
 5. Zweck der unter 3. a)-d) aufgeführten technischen Bereiche der Technischen Betriebe Solingen, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die wirtschaftliche Erbringung der dem Betrieb übertragenen Dienstleistungen mit eigenem Personal oder durch Beauftragung Dritter einschließlich Fach- und Beratungsaufgaben.
Die Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der kommunalen Anlagen wird jederzeit gewährleistet.
 6. Bei der Zweckerreichung verfolgen die Technischen Betriebe Solingen ökonomische und ökologische Ziele (z.B. Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung).
 7. Ziele des Umweltschutzes sind Leitschnur der Betriebsführung. Darüber hinaus fördert der Betrieb das Umweltwissen und -bewusstsein seines Personals durch entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die bisherigen Umwelt-Qualitätsmanagementsysteme sind fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln. Der Betriebsausschuss ist jährlich zu unterrichten.
 8. Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Ziele des Frauenförderplans der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name der Betriebe

Die Betriebe führen die Bezeichnung „Technische Betriebe Solingen“ (TBS).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Technischen Betriebe Solingen beträgt 30.909.575,06 Euro.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung‘ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die erwirtschafteten Mittel der Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Solingen erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Solingen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Abgabenrechtliche Stellung

Die Technischen Betriebe Solingen erbringen überwiegend Dienstleistungen im nicht steuerpflichtigen Bereich. Sofern steuerpflichtige Tätigkeiten anfallen, sind diese wirtschaftlich und - soweit möglich - organisatorisch abzugrenzen.

§ 6

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW und die Hauptsatzung der Stadt Solingen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen die Technischen Betriebe Solingen geführt werden sollen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertretungen,
- c) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung der Technischen Betriebe Solingen,
- e) die Umwandlung der Rechtsform der Technischen Betriebe Solingen,
- f) die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung der Tech-

nischen Betriebe Solingen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

- g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Überführung von Grundstücken zum bzw. aus dem Sondervermögen,
- i) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
- l) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Solingen.

§ 7

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat festgelegten Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 58 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW) gewählt werden.
2. Der Rat legt die Anzahl der sachkundigen Einwohner fest, die dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme angehören.
3. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Der Oberbürgermeister und der zuständige Beigeordnete sowie ein Vertreter der Beteiligungsgesellschaft (BSG) sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet endgültig über:
 - a) die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen der Technischen Betriebe Solingen, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Betriebsführung handelt,
 - b) die Festsetzung der Verbrennungsbedingungen,
 - c) den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO, die 5 v. H. des Ansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, die 15 v. H. des Ansatzes im Vermögensplan übersteigen,
 - f) den Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt über einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,

- g) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne des § 6 (2) EigVO, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb an den Betriebsausschuss gewandt hat,
 - h) die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 5 (5) EigVO NRW
 - i) die Vorberatung der Gesellschafterversammlung der Entsorgung Solingen GmbH.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem bzw. der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
 4. Der § 21 (Geschäfte der laufenden Verwaltung) der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss nimmt insbesondere die ihm nach § 61 GO NRW und nach § 5 (6) sowie § 6 (2) EigVO NRW obliegenden Aufgaben wahr.

§ 10

Stellung des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister nimmt die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
2. Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Technischen Betriebe Solingen.
3. Der Oberbürgermeister ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen unverzüglich zu unterrichten. Er kann von der Betriebsleitung jederzeit Auskünfte verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.
4. Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Technische Betriebe Solingen zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss Technische Betriebe Solingen und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
5. Der Oberbürgermeister kann seine bzw. ihre Befugnisse dem bzw. der zuständigen Beigeordneten übertragen, soweit es mit seiner Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung vereinbar ist.

§ 11

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleitern/-leiterinnen. Die Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Solingen bestellt. Der Rat legt hierbei die Reihenfolge der Betriebsleiter/-leiterinnen fest.
2. Die Technischen Betriebe Solingen werden von der Betriebsleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Erste Betriebsleiter/-in.
2. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Technischen Betriebe Solingen. Die Betriebsleitung entscheidet ebenfalls über die Beschäftigung von Beamten bei den Technischen Betrieben Solingen.
4. Entscheidungen der Betriebsleitung werden im Benehmen mit den Bereichsleitern bzw. Bereichsleiterinnen und den Teilbetriebsleiterin bzw. Teilbetriebsleiterinnen getroffen.

§ 12

Stellung des Stadtkämmerers

1. Finanzwirtschaftliche Entscheidungen der Technischen Betriebe Solingen, die den Haushalt der Stadt Solingen berühren, sind in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer zu treffen.
Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.
2. Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer und der Beteiligungsgesellschaft den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zuzuleiten und auf deren Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte, auch in kürzeren zeitlichen Abständen, zu erteilen.
3. Tritt der Stadtkämmerer den ihm von der Betriebsleitung gemäß Absatz 2. vorgelegten Entwürfen nicht bei, so sind die Entwürfe den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.
4. Über den Abschluss von Kreditaufnahmen und Zinsderivaten entscheidet der Stadtkämmerer im Sinne der Einheitlichkeit der Verwaltung. Abschlüsse über Zinsderivate, die im negativen Fall im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind, sind ausgeschlossen.

§ 13

Personalangelegenheiten

1. In den Technischen Betrieben Solingen sind in der Regel Beschäftigte anzustellen. Es können für entsprechende Aufgaben auch Beamte bzw. Beamtinnen eingestellt werden.
2. Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten.
4. Die Beschäftigten der Technischen Betriebe Solingen werden von der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Erklärungen werden von der Betriebsleitung unterzeichnet. Die allgemeinen personalwirtschaftlichen Grundsätze der Verwaltung der Stadt Solingen werden von den Technischen Betrieben Solingen beachtet.
5. Die in den Technischen Betrieben Solingen beschäftigten Beamten bzw. Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt Solingen aufgenommen und in der Stellenübersicht der Technischen Betriebe Solingen nachrichtlich geführt.

§ 14

Vertretung der Technischen Betriebe Solingen

1. In Angelegenheiten der Technischen Betriebe Solingen, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, werden die Technischen Betriebe Solingen durch die Betriebsleitung vertreten. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen ‚Technische Betriebe Solingen – Betriebsleitung‘ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte zeichnen stets ‚Im Auftrag‘.
2. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung ‚Der Oberbürgermeister – Technische Betriebe Solingen‘ verbunden mit dem Zusatz ‚Im Auftrag‘.
3. Soweit die Angelegenheiten der Entscheidung des Rates unterliegen, zeichnet der Oberbürgermeister unter ‚Der Oberbürgermeister– Technische Betriebe Solingen‘ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses und die Betriebsleitung mit dem Zusatz ‚Im Auftrag‘. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse nach der Gemeindeordnung übertragen.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

1. Alle Erklärungen, durch die die Stadt Solingen verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.

2. Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören, vom Oberbürgermeister oder seiner Stellvertretung und der Betriebsleitung oder deren Vertretung unter dem Namen der Stadt Solingen unterzeichnet (§§ 64 und 74 GO NRW). Im Übrigen gilt § 3 (3) EigVO NRW.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Technischen Betriebe Solingen werden als Sondervermögen der Stadt Solingen verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen.
2. Das Wirtschaftsjahr der Technischen Betriebe Solingen ist das Kalenderjahr.
3. Der Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW) besteht, ist von der Betriebsleitung aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Entwurf über den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Solingen zur Feststellung weiterzuleiten hat.
4. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der Voraussetzungen des § 14 (2) EigVO NRW erfüllt ist.
5. Erfolggefährdende Mindererträge vom Erfolgsplan im Sinne von § 15 (3) Satz 1 EigVO liegen vor, wenn ein Ansatz in den Erfolgsplänen um mehr als 5 v. H. unterschritten werden muss und ein Ausgleich der Mindereinnahme im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Erfolggefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 (3) Satz 2 EigVO liegen vor, wenn sie 5 v. H. des Ansatzes in den Erfolgsplänen übersteigen.
6. Ausgaben für verschiedene Vorhaben innerhalb der Vermögenspläne der Technischen Betriebe Solingen, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit dem Abgabenrecht vereinbar ist. Mehrausgaben für Einzelvorhaben der Vermögenspläne im Sinne von § 16 (5) EigVO, die 15 v. H. des Ansatzes in den Vermögensplänen überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 17

Zwischenberichte

Der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss sind von der Betriebsleitung vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 18

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von

der Betriebsleitung aufzustellen. Er ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Stadtkämmerer und den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten hat.

Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Das Nähere bestimmen die §§ 21 bis 26 EigVO NRW.

§ 19

Finanzbuchhaltung und Kassenführung

Die Technischen Betriebe Solingen führen eine Sonderrechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 19 EigVO NRW.

Die nach § 31 GemHVO NRW durch den Oberbürgermeister der Stadt Solingen erlassenen Dienstanweisungen gelten entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der EntsorgungsBetriebe Solingen in der Fassung vom 24. Juni 2002 und die Betriebssatzung des Technischen Betriebes Straßen und Grün in der Fassung vom 25.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 28.02.2011

Feith
Oberbürgermeister

.....

**Auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung NW
wird der Jahresabschluss 2009 hiermit bekannt gegeben**

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Solingen, Solingen,

zum 31. Dezember 2009

AKTIVA

		31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		62.159,00	84.547,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.430.831,66		6.559.706,91
2. Entwässerungsanlagen	284.477.990,00		289.688.147,00
3. Technische Anlagen und Maschinen	36.423.439,00		0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.344.780,55		4.076.069,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>15.012.466,85</u>		<u>10.977.245,74</u>
		354.689.508,06	311.301.168,65
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	176.000,00		176.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>1.612.850,00</u>		<u>1.774.150,00</u>
		<u>1.788.850,00</u>	<u>1.950.150,00</u>
		356.540.517,06	313.335.865,65
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.690.047,02	475.873,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.419.923,73		4.198.176,01
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	551.948,21		534.912,69
3. Forderungen an die Gemeinde/ andere Eigenbetriebe	1.835.428,47		1.842.305,29
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>183.136,26</u>		<u>218.488,78</u>
		6.990.436,67	6.793.882,77
III. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>9.309,81</u>	<u>1.225,68</u>
		9.689.793,50	7.270.982,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		127.728,03	36.625,70
		<u>366.358.038,59</u>	<u>320.643.473,38</u>

Bilanz der Entsorgungsbetriebe Solingen, Solingen,

zum 31. Dezember 2009

PASSIVA

	EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2008 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		29.910.575,05	25.564.594,06
II. Rücklagen		17.201.495,05	10.679.207,49
III. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		1.057.187,70-	2.551.547,22-
IV. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		<u>301.994,82-</u> 45.752.887,58	<u>1.057.595,37</u> 34.749.849,70
B. Empfangene Ertragszuschüsse		15.343.616,15	15.409.457,39
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		13.131.795,00	13.226.981,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289.133.837,05		255.468.118,10
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.025.680,66		924.233,60
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	206.437,76		173.726,49
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben	352.874,23		429.289,02
5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>410.910,16</u>		<u>261.818,08</u>
		292.129.739,86	257.257.185,29
- davon aus Steuern: EUR 140.632,45 (EUR 100.790,32)			
- davon aus Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 255,74 (EUR 0,00)			
		<u>366.358.038,59</u>	<u>320.643.473,38</u>

Gewinn- und Verlustrechnung der Entsorgungsbetriebe Solingen, Solingen,

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

	2009 EUR	2008 EUR
1. Umsatzerlöse	64.837.154,67	53.812.159,22
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	415.886,65	306.858,98
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.543.417,02	7.364.222,50
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.935.924,18	703.519,42
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>15.445.926,23</u>	<u>20.529.703,49</u>
	17.381.850,41	21.233.222,91
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	11.126.982,22	7.776.813,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>3.007.434,54</u>	<u>2.162.942,39</u>
	14.134.416,76	9.939.755,43
- davon für Altersversorgung: EUR 937.710,09 (EUR 698.842,57)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.870.210,05	8.183.416,02
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.028.450,33	8.919.709,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	129.995,11	260.131,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>13.777.848,41</u>	<u>12.387.528,63</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	266.322,51-	1.079.738,83
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	830,85
12. Sonstige Steuern	<u>35.672,31</u>	<u>21.312,61</u>
13. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	301.994,82-	1.057.595,37

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem, Solingen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Solingen, Solingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.10.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer



Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Entsorgungsbetriebe Solingen, Solingen**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Solingen, 30. Juli 2010

Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Edgar Herrmann
Wirtschaftsprüfer

Imke Meier
Wirtschaftsprüferin

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Solingen fasst am 09.09.2010 einstimmig folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2009 der Entsorgungsbetriebe Solingen wird wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss 2009

wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	366.358.038,59 Euro
und in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Erträgen mit	70.926.453,45 Euro
und in den Aufwendungen mit	71.228.448,27 Euro
bei einem Jahresfehlbetrag von	301.994,82 Euro

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 301.994,82 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der noch nicht verrechnete Jahresfehlbetrag aus 2004 in Höhe von 436.764,15 Euro wird mit den Rücklagen verrechnet.

Hinweis

Der Jahresabschluss 2009 der Entsorgungsbetriebe Solingen
sowie der Lagebericht liegen gemäß § 26 Abs. 3 EigVO in der Zeit

vom 21. März bis 29. März 2011
im Obergeschoß des Neubaus
der Entsorgungsbetriebe Solingen auf der
Dültgenstaler Straße 61, Gebäude A, Zimmer O.01,

zur Einsichtnahme von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr aus.